

Stand: 06.08.2019

## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz

Der Stadtrat hat am 13.08.2019 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)

folgende Satzung beschlossen:

I.

Die „Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz“ vom 23.11.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Stadt Landau in der Pfalz hat neben der hauptamtlichen Oberbürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Oberbürgermeister zwei hauptamtliche Beigeordnete und eine ehrenamtliche Beigeordnete oder einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Die oder der erste hauptamtliche Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „200,00 €“ durch die Wörter „250,00 € (rückwirkend ab 01.06.2019)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird der folgende Satz 3 neu angefügt:

„Sofern der Fraktionsvorsitz unter Verzicht auf eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden auf zwei Personen aufgeteilt wird, beträgt die zusätzliche Aufwandsentschädigung für jede oder jeden Co - Vorsitzenden das 0,75 - fache der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.“

c) In Absatz 3 wird der folgende Satz 4 neu angefügt:

„Darunter fallen auch nachgewiesene Kosten, die einem Ratsmitglied für die Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 14 Jahren entstehen.“

3. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „1 450,00 € sowie 650,00 €“ durch die Wörter „1 600,00 € sowie 700,00 € (rückwirkend ab 01.06.2019)“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4**

**Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Beiräte**

Ehrenamtliche Mitglieder der Beiräte erhalten als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Zehntels, die Vorsitzende oder der Vorsitzende in Höhe eines Viertels des monatlichen Grundbetrages gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie ein Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 Nr. 2. § 2 Abs. 1 Satz 2 sowie § 2 Abs. 3 gelten entsprechend.“

5. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bürgerinnen und Bürger, die einem Ausschuss als Mitglied angehören,“ durch die Wörter „Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Ausschüsse“ ersetzt.

6. In § 6 Absatz 2 wird der folgende Satz 4 neu angefügt:

„Im Falle eines geteilten Fraktionsvorsitzes kann nur eine oder einer der Fraktionsvorsitzenden an der Sitzung des Ältestenrats teilnehmen.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates sowie zur abschließenden Entscheidung nach Maßgabe des § 8 werden folgende Ausschüsse gebildet:

	Zahl der gewählten Mitglieder
1. Hauptausschuss	15
2. Rechnungsprüfungsausschuss	15
3. Kulturausschuss	18
4. Sportausschuss	15
5. Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	15
6. Umweltausschuss	15
7. Sozialausschuss	15
8. Werksausschuss Gebäudemanagement Landau (zzgl. Beschäftigtenvertreter gem. § 90 LPersVG)	15
9. Mobilitätsausschuss	15

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nr. 2 bis 8“ durch die Wörter „, ausgenommen dem Hauptausschuss“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

„, sofern die Ausschussgröße dies zulässt.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„Der Sportausschuss erfüllt zugleich die Funktion des Sportstättenbeirates nach der Verwaltungsvorschrift Sportanlagen-Förderung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wählt der Stadtrat zusätzlich zu den Mitgliedern nach Absatz 1 eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sportbundes Pfalz, drei Vertreterinnen oder Vertreter städtischer Sportorganisationen sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter des Schulsports in den Sportausschuss. In Angelegenheiten, in denen der Sportausschuss als Sportstättenbeirat tätig ist, wirken die Vertreter des Sports als stimmberechtigte Mitglieder mit, in allen sonstigen Angelegenheiten des Sportausschusses werden sie als Vertreter berührter Bevölkerungsteile gehört und bei der Erörterung der Beratungsgegenstände einbezogen (§ 46 Abs. 5 i.V.m. § 35 Abs. 2 GemO).“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

e) Absatz 6 wird gestrichen.

8. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) **Nummer 1** wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a) wird folgender Doppelbuchstabe neu angefügt:

„ee) Grundsätzliche Fragen des Friedhofswesens.“

bb) In Buchstabe b) wird folgender Doppelbuchstabe neu angefügt:

„jj) Tatbestände der Friedhofssatzung (§ 11 Ehrengräber und § 21 Ausnahmen).“

b) **Nummer 5** wird wie folgt geändert:

**„5. Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen“**

**b) Entscheidung**

aa) Doppelbuchstabe dd) wird wie folgt gefasst:

„dd) Zustimmung zu Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 BauGB und zu Vorhaben während der Planaufstellung gemäß § 33 BauGB, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.“

bb) Die Doppelbuchstaben ff) bis ll) werden zu ee) bis kk).

c) **Nummer 6** wird wie folgt gefasst:

**„6. Umweltausschuss**

**a) Beratung**

- aa) Alle Angelegenheiten des Umweltschutzes im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben.
- bb) Klimaschutz (Zwischenberichte Klimaschutzkonzept, Maßnahmen des Klimaschutzmanagements, Klimaanpassungsmaßnahmen).
- cc) Grundsätzliche Fragen des Weinbaues und der Landwirtschaft.
- dd) Angelegenheiten des Forstbetriebes nach dem Landesforstgesetz (Wirtschaftspläne, Beförsterung, Sonderhiebe usw.).
- ee) Grundstücksrechtliche Fragen im Stadtwald (Verkauf, Erbbaurecht, Vermietung, Verpachtung).
- ff) Waldjagd.
- gg) Angelegenheiten der Lokalen Agenda
- hh) Planung und Gestaltung der Spiel- und Freizeitanlagen sowie der Grünflächen und der Parkanlagen aufgrund eigener oder städtebaulicher Pläne.
- ii) Grundsätzliche Fragen der Landespflege und des Naturschutzes.

#### **b) Entscheidung**

Vergabe von Lieferungen und Leistungen für gärtnerische und grüngestalterische Maßnahmen von mehr als 52.000,00 € bis 160.000,00 €, wenn bei Ausschreibungen Zuschlagsfristen einzuhalten sind und vor Fristablauf eine Entscheidung des Hauptausschusses und/oder des Stadtrates nicht herbeigeführt werden kann.“

- d) Nach Absatz 1 Nummer 8 wird folgende **Nummer 9** neu angefügt:

#### **„9. Mobilitätsausschuss**

##### **a) Beratung**

- aa) Verkehrskonzepte mit gesamtstädtischer Bedeutung
- bb) Parkraumkonzepte mit gesamtstädtischer Bedeutung
- cc) Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV
- dd) Gestaltung und Organisation der gesamtstädtischen, verkehrsmittelübergreifenden Mobilität
- ee) Widmung und Entwidmung von Straßen, Wegen und Plätzen
- ff) Technische Fragen des Erschließungsbeitragsrecht einschließlich der Bildung von Abrechnungsgebieten.
- gg) Planen und Gestalten der öffentlichen Straßen und Plätzen.
- hh) Abwägung über die Herstellung von Gemeindestraßen gemäß § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4-7 BauGB.
- ii) Beschlussfassung über Inhalt, Änderung und Ergänzung des Ausbauprogramms für öffentliche Straßen

##### **b) Entscheidung**

- aa) Quartiers- und straßenbezogene Verkehrskonzepte
- bb) Quartiers- und straßenbezogene Parkraumkonzepte
- cc) Änderung der Verkehrsführung und Verkehrslenkung

- (Maßnahmen des Handlungsfeldes Lenken aus dem Mobilitätskonzept) soweit keine Auftragsangelegenheiten in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde vorliegen
- dd) Information und Öffentlichkeitsarbeit zur verkehrsmittelübergreifenden Mobilität  
(Maßnahmen des Handlungsfeldes Umdenken aus dem Mobilitätskonzept)
  - ee) Stellungnahme zu straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren und Verkehrsplanungen
  - ff) Vergabe von Dienstleistungsaufträgen für Mobilitätsmaßnahmen von mehr als 52.000 € bis 160.000 € im Einzelfall

9. Nach § 8 wird folgender § 9 neu eingefügt:

**„§ 9  
Beiräte, Beteiligungsrat, Beauftragte**

(1) Die Stadt hat folgende Beiräte nach §§ 56 und 56 a GemO eingerichtet:

- Beirat für Migration und Integration
- Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)
- Beirat für ältere Menschen
- Jugendbeirat

Das nähere über die Beiräte, insbesondere über deren Aufgaben, deren Bildung, ihre Mitglieder und den Vorsitz wird in den jeweiligen Beiratssatzungen geregelt.

(2) Die Stadt hat einen Beteiligungsrat eingerichtet. Er prüft und schlägt Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung vor und erarbeitet Beteiligungskonzepte und begleitet die Durchführung und die Auswertung von Bürgerbeteiligungen.

Das Nähere wird durch die vom Stadtrat beschlossene „Leitlinie für Bürgerbeteiligung in Landau in der Pfalz“ in der jeweils gültigen Fassung oder durch Satzung geregelt.

(3) Für die Belange der Universitätsstadt Landau in der Pfalz wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter aus der Mitte des Stadtrates bestellt, die oder der Mitglied der Universität sein soll. Die Beauftragte oder der Beauftragte erhält für die mit dem Amt verbundenen Aufwendungen und die notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung für eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden einer Ratsfraktion.

Das Nähere zum Amt wird durch Ratsbeschluss geregelt.“

10. Die bisherigen §§ 9 bis 13 werden §§ 10 bis 14.

11. § 10 Absatz 5 Satz 1 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine

Aufwandsentschädigung in Höhe eines Zehntels des monatlichen Grundbetrages gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie ein Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 Nr. 2.“

II.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz, 15.08.2019

Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch  
Oberbürgermeister